



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 04. Mai 2021

Nr. 26

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Feststellung nach § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau trifft nach § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die nachfolgende

Feststellung:

1. Es wird nach § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV festgestellt, dass im Landkreis Dillingen a.d. Donau an fünf auf einander folgenden Tagen (30.04. bis einschließlich 04.05.2021) die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 150 unterschritten hat.
2. Es gilt somit ab 06.05.2021 (00.00 Uhr) folgende Regelung nach der 12. BayIfSMV: Nach § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 und 3 ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („click and meet“) unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Es gilt § 12 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist, als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche.
 - b) Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach § 2 zu erheben.

- c) Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines höchstens vor 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachzuweisen.
3. Diese Feststellung gilt am 04.05.2021 durch die Veröffentlichung in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau als amtlich bekanntgemacht.

Dillingen a.d.Donau, 04. Mai 2021

Landratsamt

Alefeld

Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 04. Mai 2021

Leo Schrell, Landrat